



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 28.06.2016
-----------------------------	----------------------------	---

21. **Beitragsmäßige Abrechnung der Ewaldstraße zwischen Mühlenstraße und Burgunderstraße in Niederkassel-Rheidt**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„Bei der Ewaldstraße in dem Teilbereich von Mühlenstraße bis Burgunderstraße handelt es sich nicht um eine vorhandene Straße im Sinne des § 242 I BauGB. Vor dem maßgeblichen Stichtag (29.06.1961) diente die Straße weder dem inneren Anbau, noch zur Aufnahme des innerörtlichen Verkehrs. Darüber hinaus bestand zu diesem Zeitpunkt keine planmäßige oder „gehäufte“ Bebauung. Da die Ewaldstraße zum Stichtag somit nicht die erschließungsrelevanten Merkmale einer vorhandenen Straße i. S. des § 242 I BauGB erfüllte, ist die Stadt Niederkassel verpflichtet für Baumaßnahmen an dieser Straße Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 ff BauGB zu erheben.

Allerdings ist eine Erschließungsanlage auch in Teileinrichtungen fertiggestellt, wenn diese den Herstellungsmerkmalen einer gültigen Satzung entsprechen. Die nach Maßgabe der Herstellungsmerkmale einer Erschließungsbeitragssatzung endgültig hergestellten Teileinrichtungen können nicht in den Zustand der Unfertigkeit zurückversetzt werden. Maßgebend ist mithin jeweils die Merkmalsregelung der Satzung, die zum Zeitpunkt gilt, in dem der technische Ausbau endet.

Der Ausbau der Ewaldstraße erfolge nach Art der Wirtschaftswege Mitte der 60er Jahre. Aufgrund entsprechender Merkmalsregelungen in der für Rheidt gültigen Beitragssatzung gilt die Teileinrichtung Fahrbahn als endgültig hergestellt und vorhanden. Die hierfür entstandenen Kosten soweit nachweisbar, sowie der Aufwand für die Teileinrichtungen Beleuchtung, Oberflächenentwässerung, Grunderwerb soweit erforderlich und eventuell Fremdkapitalkosten sind deshalb nach den Vorschriften des BauGB abzurechnen. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt 90 %.

Die Kosten für die Herstellung der Mischfläche und somit auch der



Stadt Niederkassel

Teileinrichtung Gehweg als ihr Bestandteil werden lediglich nach § 8 KAG abgerechnet. Gemäß § 3 IV Ziffer 1 der Straßenanliegerbeitragssatzung dient die „Ewaldstraße“ als sogenannte Anliegerstraße überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihr verbundenen Grundstücke. Die Satzung sieht bei solchen Straßen für die Teileinrichtung Fahrbahn einen Anteil der Beitragspflichtigen von 65 %, für die Teileinrichtung Gehweg einen Anteil der Beitragspflichtigen von 75 % vor. Für die Mischverkehrsfläche (Fahrbahn und Gehweg) muss daher der Anteil der Beitragspflichtigen pauschalisiert werden. Er soll auf 65 % festgesetzt werden.

Die mit Herstellungsbeginn der Maßnahme erhobenen Vorausleistungen werden auf die endgültigen Beiträge angerechnet.

II. Abweichungssatzung

Die Ewaldstraße zwischen Mühlenstraße und Burgunderstraße wird abweichend von den Herstellungsmerkmalen der Beitragssatzung als Mischverkehrsfläche hergestellt. Außerdem muss der Anteil der Beitragspflichtigen für die Mischverkehrsfläche (Teileinrichtung Gehweg und Fahrbahn) pauschalisiert werden. Aus vorgenannten Gründen ist daher der Erlass einer Abweichungssatzung nach § 3 VII der Straßenanliegerbeitragssatzung durch den Rat erforderlich.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die nachmalige Herstellung in anderer Form als Mischfläche in der Ewaldstraße in Niederkassel-Rheidt.

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Ja 35 Nein 0 Enthaltung 0